

## I. Allgemeines

Die nachstehenden Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Der Besteller erkennt sie für den vorliegenden Vertrag und auch für alle zukünftigen Geschäfte als für ihn verbindlich an. Jede abweichende Vereinbarung bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Der Besteller verzichtet auf die Geltendmachung eigener Einkaufsbedingungen. Diese werden auch nicht durch unser Schweigen oder durch unsere Lieferung Vertragsinhalt.

## II. Angebote und Lieferung

1. Unsere Angebote sind unverbindlich und als Aufforderung zur Abgabe von Angeboten aufzufassen. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, spätestens durch Ausführung des Auftrages zustande.
2. Alle unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich zum Zwecke des Verkaufs an Endverbraucher; eine Vermietung, ein Verleih oder eine sonstige Abgabe an den Verleihhandel bzw. sonstige Dritte, die nicht zum Zwecke des Weiterverkaufs an Endverbraucher erfolgt, ist daher unzulässig.
3. Werden wir an der rechtzeitigen Vertragserfüllung durch Beschaffungs-, Fabrikations- oder Lieferstörungen – bei uns oder unseren Lieferanten – behindert, zum Beispiel durch Krieg, innere Unruhen, Beschlagnahme, Energiemangel, Verkehrsstörungen, Streik, Aussperrung, Materialmangel, Importbeschränkungen, urheberrechtlich bedingte Lieferverbote, oder sonstige von uns nicht zu vertretende Ursachen, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen.
4. Der Besteller kann von dem Vertrag nur zurücktreten, wenn er uns nach Ablauf der verlängerten Frist schriftlich eine angemessene Nachfrist setzt. Der Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen, wenn wir nicht innerhalb der Nachfrist erfüllen.
5. Die in Absatz 3 genannten Lieferverzögerungen berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, wenn der ursprüngliche Liefertermin um 6 Wochen überschritten ist. Wird uns die Vertragserfüllung aus den in Absatz 3 genannten Gründen ganz oder teilweise unmöglich, so sind wir berechtigt, nach unserer Wahl vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
6. Von der Behinderung nach Absatz 3 und der Unmöglichkeit nach Absatz 4 werden wir den Besteller umgehend verständigen. Die in diesen Bestimmungen vorgesehenen Rechtsfolgen greifen auch dann ein, wenn die Behinderung oder die Unmöglichkeit während eines bereits vorliegenden Verzugs eintritt.
7. Ist der Besteller mit der Bezahlung einer früheren Lieferung in Verzug, so sind wir berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, ohne zum Ersatz eines etwa entstehenden Schadens verpflichtet zu sein.
8. Zu Teillieferungen sind wir berechtigt.

## III. Verpackung und Versand

1. Die Verpackung erfolgt nach fach- und handelsüblichen Gesichtspunkten.
2. Transportweg und Transportmittel bestimmen wir, soweit der Besteller keine besondere Versandart wünscht.
3. Hat die Bestellung mindestens einen Netto-Rechnungsbetrag von EUR 57,60 oder eine Menge von 5 Einheiten so liefern wir frei Haus des Bestellers. Bei Bestellungen mit einem Netto-Rechnungswert von unter EUR 57,60 oder einer Menge von weniger als 5 Einheiten werden Versand- und Verpackungskosten in Rechnung gestellt, mindestens EUR 4,50.

## IV. Gefährübergang

1. Die Gefahr geht mit Beginn der Verladung, spätestens mit der Übergabe an den Transporteur, auf den Besteller über. Wird die Auslieferung zum Transport durch Umstände im Bereich des Bestellers verzögert, so geht die Gefahr bereits zum Zeitpunkt unserer Lieferbereitschaft über.
2. Nichterhalt einer Sendung ist uns spätestens 5 Werktagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzuzeigen.
3. Rücksendungen (Retouren) laufen auf Kosten und Gefahr des Bestellers, sofern die Rücksendung nicht auf einer berechtigten Reklamation wegen Falschlieferrung, technischer Mängel (Fabrikations- oder Materialfehler), oder unverlangt zugesandter Ware beruht.

## V. Preise und Zahlung

1. Sofern bestimmte Preise nicht ausdrücklich vereinbart sind, gilt der Preis am Tag der Auftragsannahme, wie er sich aus Lieferschein bzw. Tagesrechnung ergibt.
2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird gesondert berechnet.
3. Unsere Preise schließen die von uns an die GEMA lediglich zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland und Österreich gezahlten Urheberrechtslizenzen ein.
4. Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum mit 2% Skonto, oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten. Wir können jedoch die Lieferung auch von sofortiger Zahlung abhängig machen.
5. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist nicht die Absendung, sondern das Datum des Eingangs der Zahlung bei uns, oder der Gutschrift der Zahlung bei der von uns angegebenen Zahlstelle maßgebend.
6. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir berechtigt, Zinsen in Höhe von 6% pro angefangenen Monat nach Verzugsbeginn zuzüglich Mehrwertsteuer zu berechnen. Die Zinsen sind sofort fällig. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.
7. Wir behalten uns vor, über die Hereinnahme von Wechseln und Schecks von Fall zu Fall zu entscheiden. Sie erfolgt nur zahlungshalber. Die Gutschrift erfolgt nur unter üblichem Vorbehalt. Für Wechsel berechnen wir die banküblichen Diskont- und Einzugsspesen. Eine Gewähr für rechtzeitiges Inkasso oder für rechtzeitigen Protest übernehmen wir nicht.
8. Für den Fall, dass ein Wechsel oder Scheck nicht termingerecht einge-

löst wird oder Umstände beim Besteller eintreten, die nach unserer Auffassung eine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen, können wir sämtliche gegen ihn bestehenden Forderungen – auch wenn hierfür Wechsel oder Schecks gegeben sind – sofort fällig stellen und auch sonstige Kreditzusage widerrufen.

9. Zur Entgegennahme von Zahlungen sind nur Personen mit unserer schriftlichen Inkassovollmacht unter Verwendung unserer Quittungsvordrucke berechtigt.

## VI. Eigentumsvorbehalt und Weiterveräußerung

1. Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen aus unserer Geschäftsverbindung mit dem Besteller. Hierzu gehören auch bedingte, sowie von uns in ein Kontokorrent eingestellte Forderungen.
2. Der Besteller darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb, und zwar gegen sofortige Zahlung oder unter Eigentumsvorbehalt, veräußern; zu anderen Verfügungen, insbesondere zur Sicherungsübereignung und zur Pfändung, ist er nicht berechtigt.
3. Der Besteller tritt schon jetzt seine Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware (Weiterverkaufspreis einschließlich Mehrwertsteuer) – einschließlich der entsprechenden Forderungen aus Wechseln – mit allen Nebenrechten an uns ab. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren zu einem Gesamtpreis verkauft wird, erfolgt die Abtretung nur in Höhe des Betrages, den wir dem Besteller für die mitveräußerte Vorbehaltsware einschließlich Mehrwertsteuer berechnet haben.
4. Für den Fall, daß die Forderungen des Bestellers aus dem Weiterverkauf in ein Kontokorrent aufgenommen werden, tritt der Besteller hiermit bereits seine Forderung aus dem Kontokorrent gegenüber seinem Kunden ab. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Weiterverkaufspreises der Vorbehaltsware einschließlich Mehrwertsteuer.
5. Versicherungs- und Schadensersatzansprüche, die der Besteller wegen Verlusts oder Schäden an Vorbehaltsware erwirbt, werden hiermit an uns abgetreten.
6. Der Besteller ist bis auf Widerruf berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen einzuziehen; diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Eine Abtretung oder Verpfändung dieser Forderungen ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Für den Fall, daß beim Besteller Umstände eintreten, die nach unserer Auffassung eine Zielgewährung nicht mehr rechtfertigen, hat der Besteller auf unser Verlangen die Schuldner von der Abtretung schriftlich zu benachrichtigen, uns alle Auskünfte zu erteilen, Unterlagen vorzulegen und zu übersenden, sowie Wechsel herauszugeben.
7. Bei Vorliegen der in Absatz 6 Satz 3 genannten Umstände hat uns der Besteller Zutritt zu der noch in seinem Besitz befindlichen Vorbehaltsware zu gewähren, uns eine genaue Aufstellung der Ware zu übersenden, die Ware auszusondern und an uns herauszugeben.
8. Übersteigt der Wert dieser Sicherung die Höhe unserer Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 20%, werden wir insoweit die Sicherung nach unserer Wahl auf Verlangen des Bestellers freigeben.
9. Der Besteller hat uns den Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware oder die uns abgetretenen Forderungen sofort schriftlich mitzuteilen und uns in jeder Weise bei der Intervention zu unterstützen.
10. Die Kosten für die Erfüllung der vorgenannten Mitwirkungspflichten bei der Verfolgung aller Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt, sowie alle zwecks Erhaltung und Lagerung der Ware gemachten Verwendungen trägt der Besteller.

## VII. Mängelhaftung

1. Die Ware wird in der Ausführung und Beschaffenheit geliefert, wie sie bei uns zur Zeit der Lieferung üblich ist, sofern dies unter Berücksichtigung unserer Interessen dem Besteller zumutbar ist.
2. Unsere Gewährleistungshaftung bestimmt sich, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen enthalten sind, nach den gesetzlichen Vorschriften. Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert, wenn dies schriftlich besonders vereinbart worden ist. Wir stehen nicht dafür ein, daß unsere Waren ausländische Urheberrechte Dritter nicht verletzen. Unsere Lieferungen sind nach Empfang auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Offensichtliche Sachmängel, Falschlieferrungen, Mengenanabweichungen, sowie das offensichtliche Fehlen zugesicherter Eigenschaften hat der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf Werktagen nach Entgegennahme der Ware schriftlich, unter genauer Angabe der Fehler und unter Hinweis auf die Lieferscheinnummer, anzuzeigen. Entsprechendes gilt für Mängel usw., die erst später offensichtlich werden. Die besondere Rügepflicht nach 377, 378 HGB bleibt unberührt. Unterläßt der Besteller die von ihm geschuldete Anzeige bzw. Rüge, sind alle Gewährleistungs- und etwaige Schadensersatzansprüche selbst dann ausgeschlossen, wenn die gelieferte Ware grob von der bestellten abweicht.
3. Die Gewährleistungspflicht entfällt, wenn der Besteller unserer Aufforderung auf Rücksendung des beanstandeten Gegenstandes nicht umgehend nachkommt. Hier gilt ebenfalls die Frist von fünf Werktagen.
4. Bei berechtigter Beanstandung werden wir nach unserer Wahl entweder Ersatz liefern oder den Vertrag rückgängig machen. Entscheiden wir uns für Ersatzlieferung und schlägt diese fehl, so kann der Besteller nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
5. Schadensersatzansprüche des Bestellers bestehen nur nach Maßgabe des Abschnitts VIII.

## VIII. Schadensersatzhaftung

1. Im Falle von Schadensersatzansprüchen des Bestellers haften wir bei Vorsatz, bei eigener grober Fahrlässigkeit oder bei grober Fahrlässigkeit leitender Angestellter. Ferner haften wir in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Wir haften auch in Fällen des Fehlens von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusage gerade bezweckt hat, den Besteller gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. Schließlich haften wir noch im Falle der schuldhaften Verletzung wesentlicher Rechte und Pflichten, wenn hierdurch die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird.
2. Im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Rechte und Pflichten sowie bei grob fahrlässig herbeigeführten Schäden – außer in den Fällen eigenen groben Verschuldens und groben Verschuldens leitender Angestellter – haften wir gegenüber Kaufleuten nur auf den bei Vertragsabschluß vorhersehbaren Schaden.
3. Unsere Erfüllungsgehilfen haften nur für Vorsatz.
4. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

## IX. Rücksendungen/Umtausch

1. Waren dürfen nur zurückgesandt werden, wenn wir in Gewährleistungsfällen ausdrücklich darum gebeten haben, oder wenn wir dem Besteller versehentlich andere als die von ihm bestellte Ware übersandt oder wenn wir uns mit der Rücksendung oder einem Umtausch vorher schriftlich einverstanden erklärt haben.
2. Rücksendungen aufgrund von Beanstandungen des Käufers, gleich aus welchem Grund, sind in jedem Fall nur dann zulässig, wenn die Rücksendung unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt der Ware erfolgt.
3. Für aufgrund von Rücksendungs- oder Umtauschvereinbarungen zurückgesandte Ware erteilen wir Gutschrift nach dem Bezugspreis der jeweiligen Lieferungen. Etwa in Anspruch genommene Skonti und Einkaufsvorteile werden hierbei abgezogen. Eine Barauszahlung des Gutschriftbetrages ist erst nach Beendigung der Geschäftsverbindung möglich. Der Besteller ist nicht berechtigt, Retourenverrechnungen vor Gutschrift-Erteilung vorzunehmen. Wir sind berechtigt, sämtliche, auch noch nicht fällige, Forderungen gegen den Besteller mit dessen Forderungen gegen uns zu verrechnen. Ist ein Weiterverkauf zurückgesandter Ware aufgrund von Beschädigungen nicht möglich, können dem Besteller bis zu 10% des Listenpreises für die Aufarbeitung des betreffenden Tonträgers belastet werden.
4. Für unberechtigt zugesandte Ware und Streichware erteilen wir keine Gutschrift.

## X. Zurückbehaltung und Aufrechnung

Der Besteller kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, wenn es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. Zu einer Aufrechnung ist er nur berechtigt, wenn wir die Gegenforderung anerkannt haben, oder diese rechtskräftig festgestellt worden ist.

## XI. Warenkennzeichnung, Urheberrechte in Drittstaaten

1. Jede Veränderung unserer Waren sowie jede Sonderstempelung, die als Ursprungszeichen (Herstellere- oder Handelsmarke) des Bestellers oder eines Dritten gelten, oder den Anschein erwecken könnte, dass es sich um ein Sondererzeugnis handelt, ist unzulässig.
2. Es wird darauf hingewiesen, daß dem Export unserer Waren möglicherweise Urheberrechte oder verwandte Schutzrechte Dritter in anderen Staaten entgegenstehen. Wir lehnen jede Haftung ab, wenn der Besteller von den Inhabern solcher ausländischen Rechte in Anspruch genommen wird.

## XII. Auslandsgeschäfte

Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über internationale Kaufverträge finden keine Anwendung.

## XIII. Wirksamkeit

Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder im Rahmen sonstiger Vereinbarungen berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung rückwirkend durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Regelung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

## XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Für alle Rechte und Pflichten aus der Geschäftsverbindung ist Hamburg Erfüllungsort.
2. Für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag wird als ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg vereinbart, sofern der Besteller Kaufmann ist. Unser Recht, den Besteller, der Kaufmann ist, an einem anderen Gerichtsstand zu verklagen, bleibt unberührt.
3. Auch für einen Besteller, der kein Kaufmann ist, gilt der ausschließliche Gerichtsstand Hamburg, wenn dieser in der Bundesrepublik Deutschland oder Österreich keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, oder wenn er nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt an diesem Gebiet verlegt, oder wenn sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.